



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

81

1979

Berlin, den 11. April 1979

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 79	Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik .....	81

**Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung vom 21. Februar 1973  
über die Tätigkeit von Publikationsorganen  
anderer Staaten und deren Korrespondenten  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 11. April 1979**

Auf der Grundlage des § 7 der Verordnung vom 21. Februar 1973 über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 99) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Die Entscheidung über das Akkreditierungsersuchen für die Errichtung des Büros eines Publikationsorgans eines anderen Staates oder für dessen ständigen Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik wird dem Antragsteller durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Presse, mitgeteilt.

(2) Korrespondenten, die bereits in anderen Staaten ständig akkreditiert sind, können auf Antrag als Reisekorrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsmöglichkeiten erhalten.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierte ständige Korrespondenten sowie Reisekorrespondenten können journalistische Tätigkeit ausschließlich für das antragstellende Publikationsorgan ausüben.

**§ 2**

(1) Der Presseausweis eines akkreditierten ständigen Korrespondenten ist in der Regel für ein Kalenderjahr gültig. Der Korrespondent ist verpflichtet, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Presseausweises rechtzeitig zu beantragen. Sie muß spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, erfolgt sein. Die Dauer der Gültigkeit der Pressekarte für Reisekorrespondenten wird entsprechend dem genehmigten journalistischen Vorhaben festgelegt. Änderungen zu den Angaben im Presseausweis

sowie der Verlust des Presseausweises bzw. der Pressekarte sind unverzüglich der Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mitzuteilen.

(2) Bei Beendigung seiner Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik ist der akkreditierte ständige Korrespondent bzw. Reisekorrespondent verpflichtet, seinen Presseausweis bzw. seine Pressekarte dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Abteilung Journalistische Beziehungen, zurückzugeben.

(3) Die Akkreditierung eines ständigen Korrespondenten hat zur Voraussetzung, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik nimmt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Der akkreditierte ständige und der sich zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik befindende Reisekorrespondent unterliegen der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 3**

(1) Akkreditierte ständige Korrespondenten haben die Möglichkeit, die Deutsche Demokratische Republik bis auf Gebiete, für die besondere Genehmigungen erforderlich sind, zu bereisen. Sie sind verpflichtet, die Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über Reisen außerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik nicht später als 24 Stunden vor Antritt der Reise unter genauer Angabe des Reiseziels und des Reisegrundes zu informieren.

(2) Zur Unterstützung der Korrespondenten bei der Einholung von Informationen zum Zwecke der Veröffentlichung oder Sendung werden von der Abteilung Journalistische Beziehungen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen spezielle Informationsveranstaltungen durchgeführt.

(3) Akkreditierte ständige Korrespondenten können sich mit Anfragen zur Erlangung von Informationen direkt an die Pressestellen der zentralen staatlichen Organe wenden.

(4) Journalistische Vorhaben in staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Einrichtungen, volkseigenen Kombinat und Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen und Institutionen sowie Interviews und Befragungen jeder Art sind genehmigungspflichtig. Die Genehmi-